

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Juli 2022
419

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage im Lichte der nachstehenden Bemerkungen grundsätzlich begrüssen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der erläuternde Bericht macht keine Angaben zur Anzahl und Grösse der von dieser Verordnung und somit der Klimaberichterstattung betroffenen Unternehmen. Es empfiehlt sich, solche Angaben auch hinsichtlich Transparenz und Planungssicherheit für Unternehmen zu veröffentlichen. Gleiches empfiehlt sich für die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen der Berichterstattungspflicht unterliegt (siehe Erläuternder Bericht, S. 4). Dies würde einen separaten Abschnitt in der Verordnung rechtfertigen.

Es erscheint sinnvoll, die mit der neuen Verordnung vorgesehene Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU auszudehnen. Wird dies angekündigt, können sich Unternehmen frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und der Wirkung ihrer Tätigkeiten auf das Klima auseinandersetzen und die Transformation zu einer Netto-Null-Wirtschaft geordnet angehen.

Für Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind, ist zu erwarten, dass sie mit der Umsetzung der EU-Anforderungen gleichzeitig auch die Schweizer Vorgaben erfüllen. Dies bedarf einer gruppenweiten Konsolidierung der Umweltdaten und entsprechender Berichterstattungs-Prozesse. Es ist daher zwingend, dass sich die vorliegende Verordnung zur Klimaberichterstattung an der CSRD-Verordnung (Corporate Sustainability

2/6

Reporting Directive; europäische Verordnung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung) orientiert und somit an die EU-Gesetzgebung angelehnt wird.

Gemäss erläuterndem Bericht wird auf eine Verpflichtung der Berichterstattung von KMU verzichtet. Sie können die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) freiwillig umsetzen. Aus einer ganzheitlichen Perspektive wäre es zu empfehlen, dass der Bund die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insbesondere KMU, fördert durch Weiterbildungsangebote, Sensibilisierung etc.

Die vorliegende Verordnung ist relativ schwer verständlich. Daher wäre zu überlegen, ob eine strukturelle Überarbeitung der Verordnung zu einer besseren Verständlichkeit beitragen könnte. Die Bestimmungen über die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen (Risiken) wären strukturell von jenen der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf das Klima (Wirkung) zu trennen. Um die Verordnung adäquat anzuwenden und die Umsetzung sicherzustellen, würden verständliche Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates den betroffenen Unternehmen helfen.

Das Thema Klima/Klimawandel ist nur ein Aspekt der Nachhaltigkeit im Teil der Ökologie. Künftig braucht es weitere Anstrengungen wie die Beurteilung und Berichterstattung der Geschäftstätigkeiten und deren Effekt beispielsweise auf die Biodiversität. Es ist zu begrüßen, wenn weitere Umweltaspekte mitberücksichtigt werden, denn die Ökologie wird durch den fortschreitenden Klimawandel mehrheitlich negativ beeinflusst.

Die Vorlage enthält nur wenige klare und detaillierte Vorgaben, wie sich die Klimaberichterstattung konkret gestaltet. Auch sind die Bestimmungen des gemäss Obligationenrecht (OR; SR 220) neu eingeführten sechsten Abschnitts (Art. 964a bis Art. 964c) ungenügend für eine klare Ausgestaltung der Berichterstattung. In vielen Bereichen bestehen derzeit nur vage Formulierungen wie „soweit möglich und sachgerecht“ oder „gegebenenfalls“, die zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume offenlassen. Dies läuft dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärts gerichteten Berichterstattung zuwider. Wir empfehlen, klarere Vorgaben zu machen

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand

Änderungsantrag 1:

² Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ *Klimawandels* auf Unternehmen *im Sinne von klimabedingten Risiken und Chancen* sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeiten~~ *Geschäftstätigkeiten* von Unternehmen auf ~~das Klima~~ *den fortschreitenden Klimawandel*.

3/6

Begründung 1:

Gemäss dem Pariser Klimaabkommen zielen die klimapolitischen Bemühungen staatlicher und nicht-staatlicher Akteure u.a. darauf ab, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 1.5 °C zu begrenzen. Die Eindämmung des Klimawandels steht im Vordergrund.

Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

Änderungsantrag 2:

~~² Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, *welche hinsichtlich Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit ebenbürtig sind.* oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer bei Klimabelangen kein Konzept vorweisen kann, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR zu erläutern. Zur Begründung gehört die Angabe über den Zeitpunkt, bis zu dem der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachgekommen wird.~~

Begründung 2:

Damit eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sichergestellt werden kann, reicht der blosser Hinweis auf andere mögliche Richtlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht aus. Daher empfiehlt es sich, dass entweder gleichwertige Leitlinien oder Standards durch den Bundesrat explizit genannt werden oder Mindestanforderungen erlassen werden, die alle Standards der Berichterstattung zwingend erfüllen müssen. Der Comply-or-explain-Ansatz ist kritisch zu betrachten.

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der „Task Force on Climate-related Financial Disclosures“

Änderungsantrag 3:

³ Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b („Strategie“) umfasst insbesondere:

a. einen *wissenschaftsbasierten* Transitionsplan, der auf das 1.5°C-Ziel ausgerichtet, unabhängig validiert ist, ~~der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,~~

4/6

b. ~~so weit möglich und sachgerecht~~ Angaben in *qualitativer und quantitativer* Form sowie die *komplette* Offenlegung der für die ~~Vergleichbarkeit~~ wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, *Daten* und Standards.

Begründung 3:

Bis dato ist noch kein allgemein gültiger Standard für Transitionspläne vorhanden, international besteht aber Einigkeit über die Grundelemente, die ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten sollte. Dieser sollte auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren und die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfassen. Des Weiteren bedarf ein glaubwürdiger Transitionsplan quantitativer und zeitlich gebundener Ziele und Massnahmen sowie eindeutiger Indikatoren, an denen die Umsetzung der Transition gemessen werden kann.

Änderungsantrag 4:

⁴ ~~So weit möglich und sachgerecht umfasst die~~ Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d („*Kennzahlen und Ziele*“) umfasst insbesondere:

- a. quantitative wissenschaftsbasierte CO₂-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, sofern relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, *die direkt und indirekt entstehen*;
- c. Angaben in *qualitativer und quantitativer* Form sowie die komplette Offenlegung der für die ~~Vergleichbarkeit~~ wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, *Daten* und Standards.
- d. Angaben, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

Begründung 4:

Es ist zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO₂-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Treibhausgasemissionen (direkte und indirekte) macht. In Anlehnung an die empfohlenen Standards der Science-Based-Targets-Initiative (SBTi) sind bei den indirekten Treibhausgasemissionen zwingend auch die Scope 3-Emissionen aufzunehmen, wenn diese mehr als 40 % der gesamten Emissionen ausmachen. In der Verordnung gilt es dies im 4. Absatz zu präzisieren. Bei Unternehmen bestehen die grössten Umweltschwierigkeiten bei den Themenbereichen „Strategie“ und „Kennzahlen und Ziele“. Daher ist es vor allem hier wichtig, dass die Verordnung klare Vorgaben macht, damit die Vergleichbarkeit sichergestellt werden kann. Die

5/6

Informationen, die bei „Kennzahlen und Ziele“ offengelegt werden, sollen auch Eingang in die anderen drei Themenbereiche finden.

Änderungsantrag 5:

⁵ Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. *Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen (z.B. zu Absenkpfeilen oder Negativemissionen) sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind komplett offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5 °C-Klimaszenario zu entsprechen.*

Begründung 5:

Gemäss Studien können Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen, abhängig von der verwendeten Methode, stark variieren. Entsprechend ist es umso wichtiger, dass Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Berichterstattungsformate vorgeben. An diesen können sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten.

Änderungsantrag 6:

⁶ Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen *Gesamtbeurteilung* *Beurteilung* erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen auf *Massnahmenebene* (Umsetzung der einzelnen Massnahme) und auf *Systemebene* (Wirkung aller Massnahmen auf das Wirkungsgebiet der Unternehmenstätigkeiten) beurteilt werden.

Begründung 6:

Eine gesamthafte Beurteilung aller Massnahmen auf Systemebene reicht aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen nicht aus. Daher müssen zusätzlich auch die einzelnen Massnahmen beurteilt werden.

Art. 5: Inkrafttreten

Änderungsantrag 7:

² Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten hinsichtlich Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über

6/6

Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Begründung 7:

Das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt sich sehr dynamisch. Um diesen Entwicklungen, v.a. in der EU, nachzukommen, bedarf es, dass der Inhalt der Verordnung rasch überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

